

0.1.1.0

SRM-Nummer: 840.1

Friedhofreglement

Erlass vom (GRB): 14. April 2026

Erlass gültig ab: 1. Juni 2026



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Gesetzliche Grundlagen	3
Friedhofvorsteher	3
Aufgaben des Friedhofvorstehers	3
II. Bestattungen	3
Beisetzungsanspruch	3
Leistungen der Gemeinde	4
Zeitpunkt der Bestattung	4
Bestattungen von Auswärtigen	4
Bestattungszeiten	5
Grabbezeichnung	5
III. Friedhof	5
A. Ordnung	5
Öffnungszeiten	5
Aufbahrungsräume	5
Gewährleistung von Ruhe und Ordnung	5
B. Gräber	5
Grabeigentum	5
Gräberarten	6
Gemeinschaftsgrab	6
Themengräber «Rebe»	6
Grabruhezeit	6
Urnenbeisetzungen in Reihengräbern	7
Familiengräber	7
Grabfeld Wille	7
C. Grabmäler	7
Pflicht zur Errichtung eines Grabmales	7
Gestaltung	7
Bewilligungspflicht	8
Umgang mit Grabmälern	8
Höchstmasse der Grabmale	8
Grabeinfassung	9
Zeitpunkt der Aufstellung	9
D. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	9
Pflicht der Angehörigen	9
Bepflanzungsvorschriften	10
Bepflanzung und Unterhalt nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist	10
Schnittblumen, Kränze, Blumengebinde	10
Anpflanzungszeiten	11
Schäden	11
IV. Schlussbestimmung	11
Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|--|---|
| Art. 1 | Gesetzliche Grundlagen | <p>¹ Dieses Reglement regelt die Einrichtung, den Unterhalt und die Benützung des Friedhofs Meilen sowie das lokale Bestattungswesen.</p> <p>² Übergeordnete Gesetzesbestimmungen, insbesondere jene der kantonalen Bestattungsverordnung, gehen diesem Reglement vor.</p> |
| Art. 2 | Friedhofvorsteher | In der Regel übt der Leiter der Präsidialabteilung die Funktion des Friedhofvorstehers aus. |
| Art. 3 | Aufgaben des Friedhofvorstehers | <p>Die Aufgaben des Friedhofvorstehers umfassen im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen, – Führung Bestattungsamt, – Planen des Gräberbedarfs (Grabfelder und Reserveflächen), – Bereitstellen von Gräbern, – Verantwortung bezüglich Anordnungen für die ordnungsgemässen Bestattungen: Bestellen der Särge, Einleiten von Einsargungen, Leichentransporten und Kremationen, Terminfestlegung der Bestattungen und Abdankungen, – Erteilen von Bewilligungen für das Setzen und Entfernen von Grabmälern, – Erteilen von Ausnahmegewilligungen, – Anordnen von Grabräumungen, – Administrative Aufgaben und Behandlung im Zusammenhang mit den Bestattungen und dem Friedhofwesen. |

II. Bestattungen

- | | | |
|--------|----------------------------|---|
| Art. 4 | Beisetzungsanspruch | Anspruch auf Beisetzung auf dem Friedhof Meilen haben Verstorbene, welche den letzten melderechtlichen oder zivilrechtlichen Wohnsitz in Meilen hatten. |
|--------|----------------------------|---|

Art. 5 Leistungen der Gemeinde

¹ Bei Bestattungen auf dem Friedhof Meilen von Verstorbenen, welche den letzten melderechtlichen oder zivilrechtlichen Wohnsitz in Meilen hatten, übernimmt die Gemeinde die folgenden Leistungen:

- Einsargen
- Einfacher Sarg
- Benützung des Aufbahrungsraums auf dem Friedhof Meilen
- Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich
- Kremation
- Einfache Urne und Rückführung innerhalb des Kantons Zürich
- Grabplatz für ein Reihengrab oder Gemeinschaftsgrab
- Benützung der Abdankungshalle
- Schriftentafel
- Amtliche Publikation

² Verlangen Angehörige zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise eine besondere Ausführung des Sarges oder der Urne oder den Heimtransport auswärts Verstorbener und entsteht der Gemeinde oder ihren Dienstleistenden dadurch ein Mehraufwand, werden die Mehrkosten einer angehörigen Person in Rechnung gestellt.

Art. 6 Zeitpunkt der Bestattung

¹ In sämtlichen Grabarten können Urnen bis drei Monate nach dem Tod kostenlos beigesetzt werden. Die Fristen bei Erdbestattungen richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Urnen können nur ausnahmsweise nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 beigesetzt werden, im Gemeinschaftsgrab dann nur noch ohne Inschrift. Die Kosten einer nachträglichen Beisetzung tragen die Angehörigen.

Art. 7 Bestattungen von Auswärtigen

¹ Gräber für Personen, die ihren letzten melderechtlichen oder zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Meilen hatten, sowie deren Bestattung, werden vom Friedhofsvorsteher nur in Ausnahmefällen bewilligt, beispielsweise wenn:

- die verstorbene Person das Meilemer Bürgerrecht besass; oder
- ein enger Bezug der verstorbenen Person zur Gemeinde Meilen nachgewiesen werden kann; oder
- eine angehörige Person im Sinne von § 20 BesV in Meilen ihren Wohnsitz hat.

² Wird die Bestattung einer auswärtigen Person gemäss Abs. 1 ausnahmsweise bewilligt, werden die Bestattungskosten

einer angehörigen Person in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der politischen Gemeinde Meilen.

- Art. 8 **Bestattungszeiten** Bestattungen mit anschliessender Abdankung sowie Erdbestattungen ohne anschliessende Abdankung finden in der Regel um 13.45 Uhr statt, Urnenbeisetzungen ohne Abdankung in der Regel um 11.00 Uhr. An Samstagen sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen und Abdankungen vorgenommen.
- Art. 9 **Grabbezeichnung** Einzelgräber werden mit Familien- und Vornamen sowie dem Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person bezeichnet und mit einer Grabnummer versehen.

III. Friedhof

A. Ordnung

- Art. 10 **Öffnungszeiten** Die Friedhofanlage ist täglich wie folgt geöffnet:
1. Oktober bis 31. März: 8:00 – 18.00 Uhr;
1. April bis 30. September: 7:00 – 20.00 Uhr.
- Art. 11 **Aufbahrungsräume** Der Zugang zu den Aufbahrungsräumen wird nach Absprache mit dem Friedhofgärtner gewährt.
- Art. 12 **Gewährleistung von Ruhe und Ordnung** ¹ Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² In der Friedhofanlage sind insbesondere untersagt:
– das Fahren mit Mofas, Fahrrädern, Kickboards und weiteren Gefährten sowie das Abstellen derselben,
– das Lärmen und Spielen,
– das Mitführen von Hunden,
– das Pflücken von Blumen und Zweigen,
– das Ablegen von Abraum ausserhalb der hierfür vorgesehenen Abfallkörbe.

B. Gräber

- Art. 13 **Grabeigentum** Sämtliche Grabflächen sind Eigentum der Gemeinde.

Art. 14 Gräberarten

Die Grabfelder sind eingeteilt in:

- Reihengräber für Erdbestattungen,
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen,
- Reihengräber für Kinder,
- Gemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen,
- Themengräber «Rebe» für Urnenbeisetzungen.

Art. 15 Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen von Verstorbenen beigesetzt, für die keine Reihengräber und keine Themengräber begehrt werden.

² Eine Inschrift mit Vor- und Nachname sowie Geburts- und Todesjahr kann bis drei Monate nach dem Tod auf Kosten der Angehörigen veranlasst werden.

³ Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur lösliche Tonurnen verwendet werden.

⁴ Beim Gemeinschaftsgrab darf Grabschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder ist der Blumenschmuck verwelkt, wird dieser vom Friedhofgärtner entfernt. Nach Ablauf dieser vier Wochen darf kein Grabschmuck mehr auf der Wiese oder bei den Schriftplatten deponiert werden.

**Art. 15a Themengräber
«Rebe»**

¹ Bei Themengräbern veranlasst die Gemeinde die Beschriftung der vorgegebenen Eichenholzstele mit Vor- und Nachname sowie Geburts- und Todesjahr.

² In den Themengräbern dürfen nur lösliche Tonurnen und nur eine Urne pro Grab verwendet werden.

³ Bei den Themengräbern darf Blumenschmuck, welcher im Rahmen der Bestattung deponiert wurde, während höchstens vier Wochen nach der Bestattung belassen werden. Ist diese Frist abgelaufen oder ist der Blumenschmuck verwelkt, wird dieser vom Friedhofgärtner entfernt.

⁴ Grabschmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen kleinen Steinplatte abgestellt werden.

⁵ Die Kosten für ein Themengrab richten sich nach dem Gebührentarif der politischen Gemeinde Meilen. In der Gebühr sind Bepflanzung, Eichenholzstele mit Inschrift, Steinplatte sowie Unterhalt des Themengrabes inbegriffen.

Art. 16 Grabruhezeit

¹ Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre.

² Während der Ruhezeit ist die Ausgrabung von Urnen nicht gestattet. Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

³ Die Ruhezeit erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzungen keine Verlängerung. Nach Ablauf der Ruhefrist und Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

**Art. 17 Urnenbeisetzungen
in Reihengräbern**

¹ Auf Wunsch der Angehörigen können pro Grab zwei Urnen, mit Bewilligung des Friedhofvorstehers bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

² Urnenversetzungen sind nicht gestattet.

Art. 18 Familiengräber

¹ Neue Familien- und Privatgräber sind nicht zugelassen.

² Bei bestehenden Familiengräbern sind die Angehörigen verpflichtet, für eine angemessene Bepflanzung zu sorgen. Übernehmen sie die Bepflanzung selbst, haben sie allfällige Weisungen des Friedhofvorstehers zu befolgen.

³ Während den letzten 20 Jahren der Pachtzeit dürfen bei bestehenden Familiengräbern keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.

⁴ Während den letzten 20 Jahren der Pachtzeit sind bei bestehenden Familiengräbern Urnenbeisetzungen nur möglich, wenn die anordnungsberechtigte Person sich schriftlich einverstanden erklärt, dass die Ruhefrist bzw. die Laufzeit des Familiengrabes durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung erfährt.

Art. 18a Grabfeld Wille

Das Grabfeld Wille hat im Sinne eines Denkmals Bestand.

C. Grabmäler

Art. 19 Pflicht zur Errichtung eines Grabmales

¹ Ein Grabmal ist bei allen Reihen- und Familiengräbern Pflicht. Es muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung aufgestellt sein.

² Wird ein Grab nicht innert zwei Jahren mit einem Grabmal versehen, kann die Gemeinde eine Grabbeschriftung auf Kosten einer angehörigen Person erstellen lassen.

Art. 20 Gestaltung

Grabmale sind zurückhaltend, pietätvoll und gestalterisch angemessen zu gestalten. Sie haben sich in die unmittelbare

Umgebung und in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

Art. 21 Bewilligungspflicht

¹ Grabmale und Grabeinfassungen sind durch den Friedhofsvorsteher bewilligen zu lassen.

² Das Gesuch muss vollständige Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und Beschriftung enthalten. Dem Gesuch ist eine Zeichnung mit Vorder- und Seitenansicht, Grundriss und den genauen Massen beizulegen.

³ Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt wurden, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten einer angehörigen Person.

Art. 22 Umgang mit Grabmälern

¹ Das Zuführen, Aufstellen, Abändern, Nachbeschriften oder Ausbessern eines Grabmals oder einer Grabeinfassung muss dem Friedhofgärtner vorgängig mitgeteilt und zu einem mit ihm vereinbarten Termin ausgeführt werden.

² Der Friedhofsvorsteher ist befugt, Grabmale oder Grabeinfassungen, die ohne Bewilligung gesetzt werden, auf Kosten einer angehörigen Person entfernen zu lassen.

³ Verändern Grabmale ihre Lage (z.B. Entstehen einer Schiefelage), sind sie durch die Angehörigen auf deren Kosten in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Der Friedhofsvorsteher kann nach Ablauf einer angesetzten Frist die Arbeiten auf Kosten einer angehörigen Person ausführen lassen.

⁴ Die Wegnahme von Grabmalen oder Grabeinfassungen vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

Art. 23 Höchstmasse der Grabmale

¹ Grabmale von Reihengräbern müssen die nachstehend aufgeführten Grössenvorgaben einhalten. Die Angaben für die Höhe, Breite und Länge bedeuten Höchstmasse, diejenigen für die Dicke Mindestmasse.

	Höhe cm max.	Breite cm max.	Dicke cm min.	Länge cm max.
Erdbestattung für Erwachsene				
Grabsteine	100	55	10	
Grabkreuze und freie Plastiken (inklusive Sockel)	100	55		
Grabplatten		45	5	55

Urnengräber für Erwachsene				
Grabsteine	90	50	10	
Grabkreuze und freie Plastiken (inklusive Sockel)	90	50		
Grabplatten		40	5	50
Erdbestattung und Urnengräber für Kinder bis acht Jahre				
Grabsteine	65	40	10	
Grabkreuze und freie Plastiken (inklusive Sockel)	65	40		
Grabplatten		30	5	40

² Fotos auf Grabsteinen dürfen die Grösse 5 x 5 cm, mit Rahmen 8 x 8 cm, nicht überschreiten.

Art. 23a **Grabeinfassung**

¹ Grabeinfassungen müssen die nachstehend aufgeführten Grössenvorgaben einhalten. Die Masse werden ab der Aussenkante der Grabeinfassung gemessen.

Grabeinfassung				
	Höhe cm max.	Breite cm max.	Dicke cm max.	Tiefe cm max.
Urnengrab	5	65	5	120
Erdreihengrab	5	75	5	180

² Bei Grabeinfassungen, die vor der Revision dieses Reglements erstellt wurden, können die Masse abweichen.

Art. 24 **Zeitpunkt der Aufstellung**

¹ Grabmale von Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen frühestens sechs Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

² Bei Urnenreihengräbern besteht keine Mindestfrist.

³ Grabmale dürfen nicht aufgestellt werden:

- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, an Tagen vor offiziellen Feiertagen sowie während Bestattungsfeierlichkeiten,
- bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden.

D. **Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

Art. 25 **Pflicht der Angehörigen**

¹ Bei Reihengräbern sorgen die Angehörigen für eine geeignete Bepflanzung und für den Unterhalt der Gräber.

² Angehörige können auf eigene Kosten die Bepflanzung und den Unterhalt dem Friedhofgärtner übertragen.

³ Werden Gräber nicht bepflanzt und unterhalten, veranlasst der Friedhofvorsteher nach Ablauf einer angesetzten Frist auf Kosten einer angehörigen Person eine Grünbepflanzung mit Mindestunterhalt.

Art. 26 **Bepflanzungsvorschriften**

¹ Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen.

² Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass Pflanzen auf Gräbern eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten und in der Breite vollständig innerhalb der Grabfläche bleiben, inkl. Wurzelwerk. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Gräbern ist nicht gestattet.

³ Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht gemäss Abs. 2 nicht nach, kann der Friedhofvorsteher auf Kosten einer angehörigen Person die Ersatzvornahme anordnen.

⁴ Neue Gräber dürfen von Privaten erst bepflanzt werden, nachdem sie durch den Friedhofgärtner geplant und eingegrenzt worden sind.

⁵ Bei Gemeinschaftsgräbern ist eine Bepflanzung durch Private sowie das Deponieren von Pflanzen und anderen Gegenständen nicht gestattet.

⁶ Bei Themengräbern ist eine Bepflanzung durch Private nicht gestattet.

Art. 27 **Bepflanzung und Unterhalt nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist**

¹ Gräber, die zwecks harmonischen Aussehens der Friedhofanlage auf Veranlassung des Friedhofvorstehers länger als die gesetzliche Grabruhezeit bestehen bleiben, können weiterhin durch die Angehörigen oder den Friedhofgärtner analog Art. 25 ff. bepflanzt und unterhalten werden.

² Wünschen die Angehörigen keine Bepflanzung und keinen Unterhalt nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist auf eigene Kosten, haben sie bei der letzten zu leistenden Zahlung oder persönlichen Anpflanzung eine Grünbepflanzung sicherzustellen. Die weitere Pflege geht zulasten der Gemeinde.

Art. 28 **Schnittblumen, Kränze, Blumengebinde**

¹ Zum Aufstellen von Schnittblumen auf Gräbern dürfen nur Steckvasen verwendet werden.

² Der Friedhofgärtner räumt Kränze und Blumengebinde, auch solche aus synthetischen Materialien, spätestens vier Wochen nach der Bestattung weg.

Art. 29 **Anpflanzungszeiten** ¹ An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Anpflanzungen, auch nicht durch Private, vorgenommen werden.

² Während Bestattungsfeierlichkeiten sind lärmintensive oder andere störende Arbeiten zu unterlassen.

Art. 30 **Schäden**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmalen und Bepflanzungen, die durch Zufall, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse oder durch Handlungen Dritter entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden infolge mangelhafter Erstellung oder ungenügenden Unterhalts.

IV. Schlussbestimmung

Art. 31 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2026 in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 1. Juni 2016.

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber